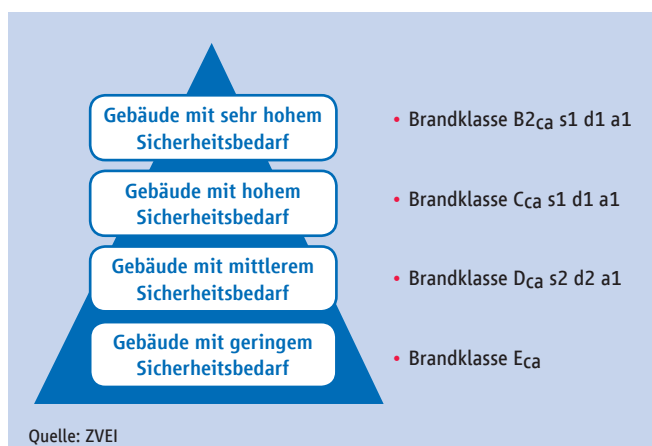


Der ZVEI schlägt vor

Anforderungen an Bauprodukte werden von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt. Für Kabel und Leitungen nach BauPVo ist in Deutschland als Mindestklassifizierung die Brandklasse E_{ca} (normal entflammbar) vorgegeben.

Um mehr Sicherheit im Brandfall zu erreichen empfiehlt die Kabelindustrie die Verwendung von Kabeln in Abhängigkeit des jeweiligen Sicherheitsbedarfs im Gebäude. Für Bauwerke mit sehr hohem Sicherheitsbedarf (z.B. in Krankenhäusern, Kindertagesstätten) und in Rettungswegen wird der Einsatz von Kabeln der Klasse B2_{ca} empfohlen, in Gebäuden mit hohem Sicherheitsbedarf (z.B. in Verwaltungs- und Bürogebäuden) der Einsatz von Kabeln der Klasse C_{ca}.



Ansprechpartner im ZVEI:

Esther Hild
Telefon: +49 221 96228-18
E-Mail: hild@zvei.org
ZVEI-Fachverband Kabel und isolierte Drähte

Weitere Informationen

zu Kabeln unter der Bauproduktenverordnung finden Sie im White Paper Brandschutzkabel des ZVEI-Fachverband Kabel und isolierte Drähte

www.zvei.org/kabel



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Fachverband Kabel und isolierte Drähte
Minoritenstraße 9–11
50667 Köln

Verantwortlich:
Wolfgang Reitz
Telefon: +49 221 96 228-0
Fax: +49 221 96 228-15
E-Mail: reitz@zvei.org
www.zvei.org

Juni 2016

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung, sowie der Übersetzung sind vorbehalten.

Kabel und Leitungen unter der europäischen Bauproduktenverordnung

Hinweise für die Praxis



Kabel und Leitungen, die dauerhaft in Bauwerken installiert werden, fallen ab 10. Juni 2016 unter die europäische Bauproduktenverordnung (BauPVo). Sie werden ihrem Brandverhalten nach in einheitliche europäische Brandklassen eingeordnet.

Die Anforderungen an Kabel und Leitungen sind in der harmonisierten Norm hEN 50575:2014, „Starkstromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel – Kabel und Leitungen für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten“ festgelegt.

Ab dem 10. Juni 2016 können Kabel und Leitungen mit einer CE-Kennzeichnung nach BauPVo und einer Leistungserklärung versehen werden, mit Ablauf der Koexistenzperiode am 1. Juli 2017 ist dies verpflichtend.

CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Das CE-Kennzeichen muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf den Produktetiketten angebracht und auf Ringe, Spulen oder Trommeln der Starkstromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel befestigt sein.

Zusätzliche Kennzeichnungen, wie Herkunft, Beschreibung und Brandverhaltensklasse, müssen auf dem Kabel, oder auf der Verpackung, oder auf der Etikettierung, oder auf einer Kombination der genannten angebracht sein.

 01234
Mustermann AG, Musterstr. 3, 12345 Musterstadt 11 BPR-00234
EN 50575 Stromkabel, Typ XYZ vorgesehen zur Verteilung von Elektrizität in Bauwerken Brandverhalten: Klasse B2 _{ca} -s1, d1, a1

Vorschlag für
CE-Kennzeichnung
in Anlehnung an
DIN EN 50575

Leistungserklärung

Die Leistungserklärung muss in den EU-Mitgliedsstaaten in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Die nationalen Behörden bestimmen hierbei die jeweilige Sprache. Die zu berücksichtigenden Punkte der Leistungserklärung für Bauprodukte sind in der Bauproduktenverordnung festgelegt und stehen in den EU-Amtssprachen zur Verfügung.

Die Leistungserklärung muss innerhalb der gesamten Handelskette bis zum Endabnehmer zur Verfügung gestellt werden, auf Wunsch auch in gedruckter Form. In der Regel wird die Leistungserklärung auf der Homepage des Herstellers und somit in elektronischer Form zu finden sein. Hierbei ist insbesondere die Zurverfügungstellung über einen Zeitraum von zehn Jahren zu beachten. Die Leistungserklärung muss dem Bauprodukt nicht unmittelbar beigelegt sein, jedoch muss sie aktiv angeboten werden.

Pflichten des Herstellers

Als Hersteller im Sinne der BauPVo gilt, wer ein Bauprodukt herstellt oder herstellen lässt und dieses unter eigenem Namen vermarktet.

So gelten beispielsweise auch Händler, die ein Kabel unter eigener Handelsmarke in Verkehr bringen, im Sinne der BauPVo als Hersteller.

Der Hersteller ist u. a. verpflichtet,

- die Leistungserklärung zu erstellen
- eine technische Dokumentation als Grundlage hierzu zu erstellen
- die CE-Kennzeichnung anzubringen
- sicherzustellen, dass seine Produkte ein Kennzeichen zu ihrer Identifizierung tragen
- seinen Namen und Postanschrift auf dem Bauprodukt bzw. der Verpackung anzugeben
- Leistungserklärung und technische Dokumentation zehn Jahre aufzubewahren

Pflichten des Händlers

Für alle nach dem 1. Juli 2017 in Verkehr gebrachten Bauprodukte gilt: Händler müssen vor der Bereitstellung auf dem Markt u. a. sicherstellen, dass

- das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist
- die Leistungserklärung in der geforderten Sprache zur Verfügung gestellt ist
- das Produkt ein Kennzeichen zur Identifizierung trägt
- der Herstellername und Postanschrift auf dem Bauprodukt, bzw. der Verpackung angegeben sind

Marktüberwachung

Die Aufgabe der Marktüberwachung obliegt in Deutschland den 16 Bundesländern. Für Bauprodukte übernimmt das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) zusätzlich die Aufgaben einer Marktüberwachungsbehörde der Länder.

Die Behörden überprüfen dabei u. a.

- ob die Anforderungen der BauPVo erfüllt werden
- die Leistungserklärung zur Verfügung steht
- eine CE-Kennzeichnung vorliegt
- ob von dem Bauprodukt bei sachgemäßer Verwendung eine Gefahr ausgeht

Weitere Informationen findet man auch auf der Homepage des DIBt in den FAQ zur EU-Bauproduktenverordnung.

Neue Brandklassen für Kabel

Kabel und Leitungen werden bezüglich ihres Brandverhaltens in die einheitlichen europäischen Brandklassen eingeordnet. Hierbei spielen Flammwidrigkeit, Rauchentwicklung und Halogenfreiheit eine wichtige Rolle. Diese Eigenschaften werden in den zusätzlichen Klassen s, d und a definiert. Je nach Anforderung bei den vorgegebenen Brandprüfungen können Kabel die Klasse E_{ca} bis hin zu B2_{ca} erreichen.